

- Beglaubigte Abschrift -



Landgericht Hannover

53 T 28/22

40 XIV 06/22 Amtsgericht Hannover



Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

geboren a.

zuletzt bis zum 06.03.2020 in Sicherungshaft in der JVA Langenhagen,

Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover -

am Verfahren beteiligt:

Landkreis Aurich, Ordnungsamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,

(Geschäftszeichen [REDACTED])

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 53. Zivilkammer des Landgerichts Hannover durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED]

am 17.08.2023 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Amtsgerichts Wittmund vom

20.02.2020 rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

- 2. Dem Betroffenen wird für das Verfahren vor dem Amtsgericht (Az. 40 XIV 28/20) und das Beschwerdeverfahren (Az. 53 T 28/22) Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Fahlbusch bewilligt.**
- 3. Die notwendigen Aufwendungen des Betroffenen hat die Beschwerdegegnerin zu tragen.**
- 4. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**
- 5. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 5.000,00 festgesetzt.**

Gründe

I.

1.

Der Betroffene ist nach eigenen Angaben nigrischer Staatsangehöriger und reiste am [REDACTED] 2019, vor dem Abschluss der Prüfung seines Antrages auf internationalen Schutz in Frankreich, in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 05. Februar 2019 stellte der Betroffene beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen förmlichen Asylantrag. Mit Bescheid vom 19. März 2019 lehnte das BAMF den Asylantrag des Betroffenen als unzulässig ab. Darüber hinaus stellte das BAMF fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Frankreich wurde angeordnet sowie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 9 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die Abschiebung des Betroffenen wurde am 24. April 2019 erstmalig eingeleitet und durch das LKA für den 11. September 2019 terminiert.

Die für den 11. September 2019 geplante Abschiebung des Betroffenen scheiterte, weil dieser nicht in dem ihm zugewiesenen Zimmer angetroffen werden konnte.

Die Überstellungsfrist wurde aufgrund des durch den Betroffenen gezeigten flüchtigen Verhaltens mit Schreiben vom BAMF vom 17. September 2019 (Bl. 179 d. Ausländerakte) bis zum 13. September 2020 verlängert. Die Rücküberstellung nach Frankreich wurde seitens der Beschwerdegegnerin bereits seit Februar 2020 geplant und für den 06. März 2020 terminiert. Der konkrete Flug für die Überstellung stand bereits am 11. Februar 2020 fest (Bl. 211 d. Ausländerakte). Auch die Staatsanwaltschaft Aurich wurde mit Schreiben vom 12. Februar 2020 befragt, ob Bedenken gegen die Abschiebung bestehen (Bl. 213 d. Ausländerakte).

Die Antragstellerin beantragte am 20. Februar 2020 beim Amtsgericht Wittmund gegen den Betroffenen die Anordnung der Haft zum Zwecke der Überstellung bis zum 09. März 2020 sowie die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidung.

Nach persönlicher Anhörung des Betroffenen durch das Amtsgericht Wittmund ordnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 20. Februar 2020 gegen den Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung Haft gemäß Art. 28 Dublin-III-VO bis einschließlich 09. März 2020 an. Das Amtsgericht Wittmund gab nach Anhörung des Betroffenen das Verfahren gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 416 Abs. 2 FamFG an das Amtsgericht Hannover ab, da die Sicherungshaft im hiesigen Bezirk vollzogen wurde.

Am 06. März 2020 wurde die Abschiebung des Betroffenen nach Frankreich vollzogen.

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wittmund vom 20. Februar 2020 hat die Kammer mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 (Az. 53 T 26/20) zurückgewiesen.

2.

Hinsichtlich der der Inhaftnahme vorangegangenen vorläufigen Ingewahrsamnahme des Betroffenen beantragte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 29. Mai 2020 (Bl. 93 d.A.) festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Amtsgerichts Wittmund rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat sowie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalts Fahlbusch zu bewilligen. Zur Begründung führte der Betroffene aus, dass der Betroffene zum Zwecke der Rückführung geplant festgenommen worden sei, ohne dass zuvor ein richterlicher

Haftbeschluss eingeholt worden wäre. Dies stelle einen Verstoß gegen Art.104 Abs.2 S. 1 GG dar.

Die Beschwerdegegnerin beantragte, den Feststellungsantrag als unbegründet zurückzuweisen. Die vorläufige Ingewahrsamnahme am 20. Februar 2020 sei rechtmäßig zum Zwecke der Vorführung vor den Haftrichter erfolgt (Bl. 104 d.A.). Der Betroffene habe in der Vergangenheit unregelmäßig bei der Ausländerbehörde vorgesprochen, weshalb nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass der Betroffene pünktlich am 20. Februar zur Verlängerung seiner beschränkten Aufenthaltsbescheinigung erscheine. Die Festnahme sei lediglich abstrakt geplant gewesen, weil der Aufgriffszeitpunkt nicht habe abgeschätzt werden können (Bl.146 d.A.).

Das Amtsgericht Hannover hat den Antrag des Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der vorläufigen Ingewahrsamnahme bis zum Erlass des Haftbeschlusses mit Beschluss vom 27.06.2022 zurückgewiesen (Az. 40 XIV 28/20, Bl.159 d.A.).

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene mit Schriftsatz vom 25.07.2022 Beschwerde eingelegt (Bl. 170 d.A.). In der Beschwerdebegründung vom 14.08.2022 trägt er vor, dass die Abschiebung des Betroffenen seit langer Zeit geplant gewesen sei. Aus der Ausländerakte ergebe sich zudem, dass die ausländerbehördliche Bescheinigung am 20.02.2020 ungültig geworden sei, weshalb der Betroffene erwartungsgemäß an diesem Tag zur Verlängerung der Bescheinigung bei dem Beteiligten vorgesprochen habe. Der Betroffene sei in den Monaten zuvor auch jeweils pünktlich zu den notwendigen Verlängerungsterminen bei dem Beteiligten erschienen, weshalb klar gewesen sei, dass die nächste Vorsprache des Betroffenen am 20.02.2020 zur Festnahme genutzt werden sollte, weshalb eine vorherige richterliche Festnahmeentscheidung erforderlich gewesen sei.

Das Amtsgericht Hannover hat der Beschwerde mit Beschluss vom 02.09.2022 nicht abgeholfen (Az. 40 XIV 06/22) und das Verfahren der Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Ausländerakte liegt der Kammer vor.

II.

Die gemäß § 2 Abs. 14 Satz 5 AufenthG iVm § 58 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Ausländerbehörde hat die vorläufige Ingewahrsamnahme des Betroffenen zum Zwecke der Vorführung vor den zuständigen Richter auf § 2 Abs.14 S. 4 AufenthG gestützt. Hiernach kann ein Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festgehalten und vorläufig in Gewahrsam genommen werden, wenn der dringende Verdacht für das Vorliegen der Anordnung von Überstellungshaft vorliegt, die richterliche Entscheidung über die Anordnung nicht vorher eingeholt werden kann und der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Überstellungshaft entziehen will.

Diese Voraussetzungen lagen nicht vor. Zwar lag ein dringender Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebehaft vor, der Betroffene war vollziehbar ausreisepflichtig und es lagen auch Haftgründe vor, insoweit wird auf den Beschluss der Kammer vom 21.10.2020 (Az. 53 T 26/20) Bezug genommen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass eine richterliche Entscheidung über die Anordnung der Überstellungshaft nicht vor der geplanten Festnahme des Betroffenen am 20.02.2020 hätte eingeholt werden können.

Ob im Falle der Abschiebungshaft der Zweck der Freiheitsentziehung bei Abwarten einer richterlichen Entscheidung nicht erreicht werden kann und daher die Freiheitsentziehung ausnahmsweise ohne vorherige gerichtliche Anordnung erfolgen darf, bestimmt sich danach, ab wann die Ausländerbehörde eine Haftanordnung frühestmöglich hätte erwirken können. Maßgeblich ist, ob bezogen auf diesen Zeitpunkt der Zweck der Freiheitsentziehung gefährdet worden wäre, wenn die Ausländerbehörde sogleich eine richterliche Entscheidung beantragt hätte und diese zeitnah ergangen wäre. Umgekehrt wird der Richtervorbehalt nicht ausgelöst, wenn und solange unklar ist, ob die Abschiebungs- und Abschiebungshaftvoraussetzungen vorliegen (vgl. BVerfG, 07.05.2009, 2 BvR 475/09 und BVerfG, Beschl. v. 10.02.2022–2 BvR 2247/19–, zit. nach juris).

Vorliegend war die Rücküberstellung nach Frankreich seitens der Beschwerdegegnerin bereits seit Februar 2020 geplant und für den 06. März 2020 terminiert. Der konkrete Flug für die Überstellung stand bereits am 11. Februar 2020 fest (Bl. 211 d. Ausländerakte). Auch die Staatsanwaltschaft Aurich wurde mit Schreiben vom 12. Februar 2020 mit Fristsetzung bis zum 18.02.2020 befragt, ob

Bedenken gegen die Abschiebung bestehen (Bl. 213 d. Ausländerakte). Die letzte dem Betroffenen am 06.02.2020 ausgehändigte Bescheinigung zur beschränkten Aufenthaltserlaubnis wurde mit Ablauf des 20.02.2020 ungültig (Bl. 208 d. Ausländerakte), weshalb der Betroffene an diesem Tag bei der Ausländerbehörde vorspach. Die Beschwerdegegnerin musste aufgrund des Umstands, dass dem Betroffenen die vorherigen Bescheinigungen an den vergangenen sieben Terminen zwischen dem 07.11.2019 und dem 06.02.2020 zur Verlängerung der Bescheinigung jeweils ordnungsgemäß ausgestellt werden konnten, damit rechnen, dass der Betroffene auch dieses Mal zur Verlängerung der Bescheinigung bei der Ausländerbehörde erscheinen werde. Jedenfalls spätestens seit dem 18.02.2020 lagen keine Unklarheiten hinsichtlich der Abschiebungs- und Abschiebungshaftvoraussetzungen mehr vor, sodass eine richterliche Entscheidung im Vorfeld hätte beantragt werden können. Es sind auch keine Umstände ersichtlich oder vorgetragen, die bei vorheriger Einholung einer richterlichen Entscheidung den Zweck der Abschiebungshaft gefährdet hätte.

Soweit vorgetragen wird, dass der Betroffene keinen Termin bei der Ausländerbehörde gehabt habe und insoweit die Festnahme nur „abstrakt“ geplant war und der konkrete Aufgriffszeitpunkt nicht habe abgeschätzt werden können, so führt diese Erkenntnislage nicht zu einer Entbehrlichkeit einer vorherigen richterlichen Entscheidung. Wenn eine richterliche Haftanordnung vor der Ingewahrsamnahme eines Betroffenen ergeht, ist vielmehr typischerweise unsicher, ob die Vollstreckung der Haftanordnung gelingen wird. Dies ändert aber nichts daran, dass die Ausländerbehörde hier eine nach Zeit und Ort konkret bestimmte Festnahmeabsicht verfolgt hat, bei der die vorherige Einholung einer richterlichen Entscheidung möglich war. (so auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 10. Februar 2022– 2 BvR 2247/19–, Rn. 36 -juris).

Die vorläufige Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 20.02.2020 verstößt bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbeschlusses des Amtsgerichts Wittmund am 20.02.2020 gegen Art. 104 Abs.2 GG. Der Betroffene ist dadurch in seinem Recht aus Art.2 Abs.2 S.2 GG verletzt.

III.

Dem Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch war gem. §§ 76, 78 FamFG i.V.m. § 114 ZPO stattzugeben, weil die Rechtsverteidigung aus den unter II. genannten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte und der Betroffene nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 80,81 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zulässig (§ 70 Abs. 3 Nr. 3 FamFG).

■

■

■

Beglaubigt

Hannover, 28.08.2023

■

■ Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

